



www.g-geschichte.de

Prof. Hans-Peter Haferkamp im Interview

„Code civil“

G/Geschichte: Das 1804 verabschiedete Gesetzbuch soll die Errungenschaften der Revolution verankern: Freiheit der Person, Abschaffung der Privilegien, Gleichheit vor dem Gesetz, Trennung von Kirche und Staat, Schutz des Eigentums etc. Es stärkte auch das Autoritätsprinzip, konservativ-bürgerliche Vorstellungen des Familienrechts und die Stellung der Frau. Im Jahre 1900 wurde der „Code civil“, wo er noch in Deutschland galt, vom BGB abgelöst.

Vorbemerkung: Die Stellung der Frau wurde jedenfalls in der Ehe nicht gestärkt. Sie wurde fast als rechtsunfähig behandelt. Da waren andere Rechtsordnungen viel weiter. Welche Regelungen des „Code civil“ sind in die Anfänge des BGB mit eingeflossen?

Prof. Haferkamp: Zunächst ist festzustellen, dass die deutsche Rechtswissenschaft zur Zeit der BGB-Formulierung ein hohes Selbstbewusstsein gegenüber dem französischen Recht hatte. Um 1900 war der „Code civil“ schon eine relativ alte Kodifikation. In Deutschland galt etwa das sächsische BGB von 1863 als die klar modernere Kodifikation. Generell war die Vorbildwirkung des französischen Rechts im materiellen Privatrecht daher eher gering, die Haupteinflüsse hatte das französische Recht wohl im Prozessrecht. Die Frage ist im Einzelnen zudem insofern schwer zu beantworten, als der „Code civil“ in seinen zentralen Teilen ebenso dem damals geltenden römischen Recht (Ius Commune) entstammt wie das BGB. Die Forschung ist sich daher oft nicht einig darin, ob ein Rechtssatz aus dem römischen Recht, früheren Kodifikationen oder dem „Code civil“ kommt. Das BGB nahm in seiner Entstehung selten ausdrücklich den Code zum Vorbild, was auch daran liegt, dass innerhalb der Kommission, die das BGB schuf, das rheinisch-französische Recht kaum vertreten war. Mit diesen Einschränkungen werden heute unmittelbare Einflüsse des „Code civil“ auf das BGB beispielsweise im Deliktsrecht beim Verbot der vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) angenommen, wobei besonders die französische Rechtsprechung zur „concurrency déloyale“ das Wettbewerbsrecht beeinflusste. Auch für die scharfe Haftung für das Verschulden von Gehilfen war das französische Recht Vorbild. Im Familienrecht wurden die staatlichen Personenstandsregister übernommen und (auch) unter Einfluss des „Code civil“ die Zivilehe eingeführt. Im Erbrecht geht wohl die Übernahme des eigenhändigen holographischen Testaments auf das französische Vorbild zurück.

G/Geschichte: Welche Bedeutung hat der „Code civil“ noch in der heutigen deutschen Rechtsprechung?

Prof. Haferkamp: Zunächst sind die deutschen Gerichte im Internationalen Privatrecht mit dem „Code civil“ beschäftigt. Klagt ein deutscher Erbe eines französischen Erblassers gegen seine französischen Miterben in Deutschland, so entscheidet ein deutsches

Gericht nach französischem Recht. Historisch interessanter sind Altfälle, deren Sachverhalte in die Zeit vor 1900 zurückverweisen. So hatte der Bundesgerichtshof 1984 über das Eigentum an Anlandungen an einer Moselinsel zu entscheiden, die 1849 im damaligen Rheinland erstmals vermessen worden war. In seiner Anwendung des „Code civil“ griff der III. Senat dabei zusätzlich auch noch auf römisches Recht als Auslegungshilfe zurück. Interessant an solchen Fällen ist, dass im rheinisch-französischen Recht lange kein Grundbuch existierte. Die Eigentumslage muss daher unter Umständen mithilfe notarieller Urkunden ermittelt werden. In solchen Fällen muss auch ein Richter dann ins Archiv.

G/Geschichte: Welche Errungenschaften könnten festgehalten werden, die der „Code Civil“ nach Deutschland brachte, die es vorher nicht gab?

Prof. Haferkamp: Wie ich eingangs festgestellt habe, ging von den „cinq codes“ vor allem im Prozessrecht, zudem in Spezialmaterien wie dem Handelrecht, dem Wettbewerbsrecht und dem Arbeitsrecht großer Einfluss aus. Eine isolierte Betrachtung des „Code civil“ würde dem nicht gerecht. Zunächst hat es Zeitgenossen beeindruckt, welche Modernisierungswirkung von den Napoleonischen Gesetzen in den Rheinlanden ausging. Als sehr leistungsfähig erwies sich das französische Verwaltungssystem. Erstmals wurden auf deutschem Boden die Freiheit der Person, des Rechtsverkehrs und des Eigentums garantiert, im Prozess galten Öffentlichkeit, Mündlichkeit und der Grundsatz: keine Strafe ohne Gesetz. Im Arbeitsrecht wurden für Bagatellsachen sogenannte Friedensrichter eingesetzt, Laien, die den Konflikt vorprozessual schlichten sollten. Dies fand viel Anerkennung. Erstmals bestand eine Staatsanwaltschaft, die den Richter vom Ankläger trennte. Während der Staatsanwalt Partei auf Seiten des Staates war, wurde der Richter auf diese Weise unabhängig. Auch die Trennung zwischen Anwaltschaft und Notariat, die heute noch in den ehemals französisch geprägten Ländern gilt (insb. Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland, sog. Gebietsnotariat, anders das sog. Anwaltsnotariat, bei dem „Rechtsanwalt und Notar“ in einer Person zusammenfallen), geht auf französisches Recht zurück. Zudem trat an die Stelle des völlig zersplitterten Rechts des Ancien Regime erstmals Rechtseinheit in einem Territorium mit um 1900 etwa 8.000.000 Einwohnern. Der Kodifikationsstreit der sich im Jahr 1814, der auch um die Frage einer Fortgeltung des „Code civil“ geführt wurde, prägte das Kodifikationsdenken der deutschen Rechtswissenschaft bis 1871. Die Ausbildung im französischen Recht, die an vielen deutschen Fakultäten teilweise in französischer Sprache bis 1900 angeboten wurde, zog auch viele französische Studenten nach Deutschland. Vor allem Heidelberg war im 19. Jahrhundert bei französischen Studenten berühmt. Auch in der Rechtswissenschaft förderte der „Code civil“ vielfältige Kontakte zwischen Deutschland und Frankreich, die nach 1870/71 zunächst fortbestanden und erst 1914 zusammenbrachen. Es sind diese eher allgemeinen Wirkungen des Code oder besser der „cinq codes“, die mir am wichtigsten scheinen.

G/Geschichte: Welche Einflüsse hat der „Code civil“ auf das Europäische Recht?

Prof. Haferkamp: In Europa hatte der „Code civil“ neben den Rheinlanden vor allem in Belgien, Luxemburg, Portugal, Spanien und auch Italien großen Einfluss. Die europäische Zivilrechtsvereinheitlichung führt momentan nicht dazu, dass sich eine nationale Rechtsordnung überwiegend durchsetzt. Die Schwierigkeiten, sich auf europäischer Ebene zu einigen, haben dazu geführt, dass eine Reihe von teilweise offiziellen Gesetzesvorschlägen miteinander konkurrieren. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass meist auf relativ abstrakter Ebene („Principles“) gemeinsame Leitlinien vorgeschlagen werden. Dabei überwiegt der Kompromiss gegenüber der Durchsetzung nationaler Eigenheiten. Insofern finden sich nur wenige Bereiche, in denen genuin

französisches Zivilrecht zur europäischen und damit auch deutschen Lösung wird. Einen entscheidenden Einfluss bei der Rechtsvereinheitlichung hat der Europäische Gerichtshof, der aus deutscher Sicht bisweilen den Eindruck vermittelt, vor allem in seinem Urteilsstil und der Begründungstradition stark von Frankreich geprägt zu sein.

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, Universität zu Köln